

Vorblatt

Ziele

Änderungen des Leistungsspektrums bei den Ambulanzgebühren für Landeskrankenanstalten sowie Festlegung von kostendeckenden Tarifen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von besonderen Verrechnungsregelungen für radiologische Leistungen der Anlage 2 in § 5
- Neuanlage von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. September 2024 in Anlage 1 und 2
- Neuanlagen, Umbenennungen und Entfall von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. September 2024 in Anlage 3 und 4

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die Ärztevertretungen gemäß § 79 Abs. 3 StKAG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Neuanlage, Umbenennung und Streichung von Leistungen in bereits bestehenden Kategorien der Anlagen 1 bis 4 sowie um Valorisierungen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren in Landeskrankenanstalten geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Neuauflage der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023, mit Wirksamkeitsbeginn 1. September 2024 beantragt.

Nach § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022, sind Ambulanzgebühren Leistungen, denen keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zugrunde liegt. Somit besteht generell kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger.

Es wurden einzelne Leistungen im Bereich der Kardiologie neu kalkuliert und überarbeitet, was Anpassungen in Anlage 1 und 2 zur Folge hat und eine Neudarstellung des § 5 notwendig macht.

Die in Anlage 3 festgesetzten Leistungen wurden überarbeitet und neu kalkuliert. Da die kalkulierten Tarife teilweise über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden, wurde ein Vorschlag für marktkonforme Tarife erarbeitet, die sich an den Tarifen der Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer orientieren.

In Anlage 4 wurden neue Leistungen aufgenommen, bestehende umbenannt oder gelöscht.

Die Selbstkosten, die den beantragten Tarifen zugrunde liegen, wurden auf Basis kostendeckender Kalkulationen (gem. § 79 Abs. 1 StKAG) ermittelt. Für die neu kalkulierten Tarife wird generell ein Arztgebührenanteil von 20 % festgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Einführung neuer, der Streichung und Umbenennung bereits bestehender Tarife sowie der Valorisierung der Gebühren in den Anlagen 1 bis 4 könnten die ambulanten Leistungen nicht kostendeckend erbracht werden.

Ziele

Änderungen des Leistungsspektrums bei den Ambulanzgebühren für Landeskrankenanstalten sowie Festlegung von kostendeckenden Tarifen.

Maßnahmen

Mit der vorliegenden Verordnung werden Ambulanzgebühren der Anlagen 1, 2, 3 und 4 gem. § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022, auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nach den gesetzlich definierten Parametern angepasst. Dabei werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Aufnahme von besonderen Verrechnungsregelungen für radiologische Leistungen der Anlage 2 in § 5
- Neuanlage von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. September 2024 in Anlage 1 und 2
- Neuanlagen, Umbenennungen und Entfall von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. September 2024 in Anlage 3 und 4

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Einfügen des § 9a machte eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu Z 2 (§ 5):

Im Zuge der Neuauflage der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023 wurde die Anlage 2, Abschnitt A. „Radiologische Leistungen“ überarbeitet. Da ähnliche Leistungen zu Gruppen zusammengefasst wurden, sind unter Berücksichtigung der Leistungsanzahlen Durchschnittstarife berechnet worden. Auf Basis dessen ist bei einzelnen Leistungen eine maximal verrechenbare Höchstmenge definiert, die hier nun entsprechend abgebildet wird.

Zu Z 3 (§ 9a):

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 5 sowie die Neuerlassung der Anlagen 1, 2, 3 und 4 tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Zu Z 4 (Anlagen 1, 2, 3 und 4):

Anlage 1:

Es werden folgende Leistungen neu aufgenommen:

- **Pos. 123 „Stundensatz psycholog. Fachärztin/Facharzt“**
Der Tarif wurde auf Basis des Wirtschaftsjahres 2023 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.
- **Pos. 718d „Katheterablation des kardialen Reizleitungssystems im Bereich der Pulmonalvenen (je Sitzung)“**
Elektrochirurgische, minimalinvasive Methode zur Behandlung von Vorhofflimmern in Kathetertechnik im Bereich der Pulmonalvenen.
Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr 430.
Der Tarif wurde auf Basis des Wirtschaftsjahres 2022 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert. Die Leistung „Katheterablation des kardialen Reizleitungssystems im Bereich der Pulmonalvenen“ wird für die Verrechnung von stationären Patient*innen anderer Krankenanstalten, die für diesen Eingriff ambulant am LKH-Univ. Klinikum Graz vorstellig werden, benötigt.

Anlage 2:

Es werden folgende Leistungen neu aufgenommen:

- **Pos. Nr. 802 „Transösophageale Echokardiographie (TEE) je Sitzung (m/o Farbdoppler)“**
Ultraschalluntersuchung des Herzens von innen mit oder ohne Farbdoppler. Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: ca. 500.
- **Pos. Nr. 803 „Transthorakale Echokardiographie (TTE) je Sitzung (m/o Farbdoppler)“**
Ultraschalluntersuchung des Herzens von außen mit oder ohne Farbdoppler. Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: ca. 9.000.
Die Tarife wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2022 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.

Anlage 3:

Es werden folgende Leistungen neu aufgenommen:

- **Pos. 650 „1. Teilbetrag Aligner lite - Diagnosepaket berücksichtigt“**
- **Pos. 651 „2. Teilbetrag Aligner lite“**
- **Pos. 652 „1. Teilbetrag Aligner medium, moderate - Diagnosepaket berücksichtigt“**
- **Pos. 653 „2. Teilbetrag Aligner medium, moderate“**
- **Pos. 654 „1. Teilbetrag Aligner full – Diagnosepaket berücksichtigt“**
- **Pos. 655 „2. Teilbetrag Aligner full“**
- **Pos. 656 „3. Teilbetrag Aligner full“**
Die Aligner Schiene ist eine abnehmbare kieferorthopädische Aparatur, mit deren Hilfe kleine bis mittlere Zahnbewegungen durchgeführt werden können. Es handelt sich dabei um durchsichtige

Plastikfolien. Die einzelnen Behandlungsschritte werden über Set-ups simuliert, über die mittels eines Tiefziehverfahrens die einzelnen Folien hergestellt werden.

Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: jeweils 7.

- **Pos. 657 „Retainer Entfernung pro Kiefer“**

Entfernung des geklebten Haltegerätes nach festsitzender Zahnsperre.

Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: 10.

Da die kalkulierten Tarife der Pos. 650-656 über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden, wurde ein Vorschlag für marktkonforme Tarife erarbeitet, die sich an den Tarifen der Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer orientieren (gem. Vereinbarung aus dem Jahr 2011).

Die Leistung „Retainer Entfernung pro Kiefer“ wurde auf Basis des Wirtschaftsjahres 2022 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.

Die Leistungen bzgl. der Invisalign Schiene in den Pos. 624, 625, 627, 633 und 634 werden gelöscht, da sie nicht mehr erbracht werden.

Anlage 4:

Es werden folgende Leistungen neu aufgenommen:

- **Kat. 004/UKat. 26 „Bestimmung von okkultem Blut im Stuhl“**

Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: 5.000.

- **Kat. 012/UKat. 27 „Freie Leichtketten Kappa Liquor/Serum“**

- **Kat. 012/UKat. 28 „Neurofilamente Leichtketten“**

- **Kat. 012/UKat. 29 „Neurofilamente Leichtketten/GFAP“**

- **Kat. 016/UKat. 15 „Vitamin D Metabolite im Liquor oder Serum“**

Mit dieser LC-MS/MS-Methode ist die Bestimmung von vier verschiedenen Vitamin D Metaboliten möglich. Die ermittelten Ergebnisse sind bei der Identifizierung von angeborenen und erworbenen Störungen des Vitamin-D-Stoffwechsels hilfreich, u. a. ist diese Methode nachweislich in der Lage, Patient*innen mit 24-Hydroxylase-Mangel zu identifizieren, was ihren klinischen Nutzen belegt.

Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 40.

- **Kat. 042/UKat. 37 „MOG (Anti-Myelin-Oligodendrocyten-Glykoprotein) Antikörper“**

Diagnosestellung von MOG assoziierten Erkrankungen bzw. differentialdiagnostische Abgrenzung von Multipler Sklerose.

Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 140.

- **Kat. 055/UKat. 04 „WES (WholeExomeSequencing) Panelgenanalyse“**

- **Kat. 055/UKat. 05 „WES (WholeExomeSequencing) Einzelgenanalyse“**

- **Kat. 055/UKat. 06 „WES (WholeExomeSequencing) Panelgen Nachanalyse“**

- **Kat. 055/UKat. 07 „WES (WholeExomeSequencing) Einzelgen Nachanalyse“**

Die neuen Tarife der Kat. 004, Kat. 016 und Kat. 055 wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2022 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert. Die neuen Tarife der Kat. 012 und der Kat. 042 wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2023 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.

Die Univ. Klinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin des LKH-Univ. Klinikum Graz hat die Leistungen des HLA-Labors überarbeitet. 13 Leistungen sind zu löschen, da diese nicht mehr erbracht werden bzw. zu einer neuen Sammelleistung zusammengeführt wurden. Für 19 Leistungen ist eine Umbenennung vorzunehmen und nachfolgende 8 Leistungen wurden gänzlich neu kalkuliert:

- **Kat. 210/UKat. 39 „Kp, Lu, Di, Wr, Yt, Co, LW, Kn, Do Bestimmung (SSP) Rare ID“**

- **Kat. 210/UKat. 40 „(BG) ABO/RHD Sequenzierung“**

- **Kat. 210/UKat. 41 „HLA DPA1 low resolution Bestimmung (SSP)“**

- **Kat. 210/UKat. 42 „HLA DPB1 low resolution Bestimmung (SSP)“**

- **Kat. 210/UKat. 43 „HLA high resolution Bestimmung pro locus (NGS)“**

- **Kat. 210/UKat. 44 „Crossmatch pro Ansatz (T-Zell, B-Zell, IgG, IgM)“**

- **Kat. 210/UKat. 45 „DNA-Extraktion pro Probe“**

- **Kat. 210/UKat. 46 „Thrombozyten AK-Bestimmung (Luminex) PakLX“**

Weiters soll die Kat. 210 umbenannt werden in „Laboruntersuchungen im Rahmen der Transplantationsmedizin, Thrombozytendiagnostik und molekularbiologischen Blutgruppenbestimmung“.

Die Tarife wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2021 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.